

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26. März 2015
42.00

Dr. Carola Schneider
Tel 0221 809-4040
Fax 0221 8284-4067
dr.carola.schneider@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/883-2015

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die Inhalte des oben genannten Gesetzentwurfes informieren.

Der am 18. März 2015 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (siehe Anlage) regelt drei verschiedene Tatbestände:

Es ist eine **Zusatzentlastung der Kommunen in 2017 um weitere 1,5 Mrd. €** durch Bundesmittel vorgesehen. Diese Mittel sollen zu zwei Dritteln über einen erhöhten gemeindlichen Umsatzsteueranteil an die Kommunen fließen und zu einem Drittel über einen erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft.

Außerdem ist im Gesetz ein **Sondervermögen zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden** und Gemeindeverbänden in Höhe von **3, 5 Milliarden Euro** in den Jahren 2015 bis 2018 geplant. Durch dieses Programm soll die



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Investitionsfähigkeit der Kommunen auf breiter Basis gestärkt und Investitionsstaus aufgelöst werden. Dabei wird ein Schwerpunkt der Unterstützung auf die finanzschwachen Kommunen gelegt.

Ein zweistufiges Verteilungsverfahren wird bei diesem Sondervermögen angewendet (im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2018/ Investitionshilfen nach Art. 104 b GG zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet).

Verteilungsschlüssel: Zu je einem Drittel werden der Anteil des Landes an der Einwohnerzahl, der Anteil des Landes an den Kassenkreditbeständen der Länder und Kommunen zusammen sowie der Anteil des Landes am Bestand an registrierten Arbeitslosen nach § 16 SGB III jeweils im Jahresdurchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 berücksichtigt. Daraus ergibt sich für das Land NRW der Betrag in Höhe von 1.125.621.000 Euro.

Die Verteilung der Mittel innerhalb des jeweiligen Landes nach der Finanzkraft der Kommunen ist Aufgabe der Länder. Für die Länder gibt es einen weitgehenden Handlungsspielraum. Die Länder müssen jedoch dem Bundesministerium der Finanzen die Auswahlkriterien hinsichtlich der finanzschwachen Kommunen mitteilen.

Förderfähig sind nachfolgend aufgelistete Bereiche:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a. Krankenhäuser
 - b. Straßen (beschränkt auf Lärmbekämpfung)
 - c. Städtebau (einschl. altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d. Informationstechnologie (beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten)
 - e. Sonstige Infrastrukturinvestitionen (energetische Sanierung)
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a. **Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur**
 - b. Einrichtungen der Schulinfrastruktur (energetische Sanierung)
 - c. Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
3. Investitionen mit Schwerpunkt Klimaschutz

Für Details wird auf die Rundschreiben der Kommunalen Spitzenverbände verwiesen. An dieser Stelle sei lediglich von Seiten des Landesjugendamtes Rheinland darauf aufmerksam gemacht, dass ausdrücklich auch Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (frühkindliche Infrastruktur) möglich sind. Über die konkrete Projekt- und Investitionsplanung entscheidet jeweils die Kommune.

Der Förderschwerpunkt Bildungsinfrastruktur ist nicht auf energetische Sanierungen und auch nicht auf die Altersgruppe der Unter Dreijährigen beschränkt. Hinweis: Betriebs- oder Instandhaltungskosten sind nicht förderfähig. Aus dem Sondervermögen können kommunale Investitionen bis zu 90 % (vom öffentlichen Finanzierungsanteil) gefördert werden. Es ist Sache der Länder sicherzustellen, dass die finanzschwachen Kommunen ihren Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Investitionssumme aufbringen. Das Land kann auch eine geringere Höchstförderung pro Projekt festlegen. Der Förderzeitraum läuft vom 01. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Förderungen bis Ende 2019 sind nur dann möglich, wenn das Vorhaben vor dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde.

Die Entlastung von Ländern und Kommunen bei der **Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von 500 Mio. Euro**, die der Bund 2015 für die Kosten der Unterbringung von Asylbegehrenden in 2015 gewährt, ist außerdem Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes. Bund und Länder haben sich bereits auf ein Gesamtkonzept zur Umsetzung verständigt. Dazu wird der Umsatzsteueranteil der Länder in den Jahren 2015 und 2016 jeweils um 500 Mio. € zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht. Die Bundesmittel sind zum Ausgleich von zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern vorgesehen. Im Gesetzesentwurf ist bestimmt, dass die Länder eine entsprechende Weitergabe der Bundesmittel sicherstellen.

Die zweite und dritte Lesung im Bundestag wird voraussichtlich am 22. Mai 2015 stattfinden. Die Zustimmung des Bundesrates ist für Anfang Juni 2015 vorgesehen. Danach tritt das Gesetz in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend